

## HESSISCHES KULTUSMINISTERIUM

692

### Zweite Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Förderrichtlinie zur Umsetzung des Digitalpakts Schule 2019 bis 2024

Bezug: Förderrichtlinie zur Umsetzung des Digitalpakts Schule 2019 bis 2024 vom 19. November 2019 (StAnz. S. 1238), geändert am 16. Juni 2021 (StAnz. S. 891)

Aufgrund des § 1 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes zur Förderung der digitalen kommunalen Bildungsinfrastruktur an hessischen Schulen (Hessisches Digitalpakt-Schule-Gesetz – HDigSchulG) vom 25. September 2019 (GVBl. S. 267), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. März 2021 (GVBl. S. 166), bestimmt das Kultusministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen:

#### I. Änderung der Förderrichtlinie zur Umsetzung des Digitalpakts Schule 2019 bis 2024

Die Förderrichtlinie zur Umsetzung des Digitalpakts Schule 2019 bis 2024 vom 19. November 2019 (StAnz. S. 1238), geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 16. Juni 2021 (StAnz. S. 891), wird wie folgt geändert:

##### 1. Der Tz. 2.4 wird der folgende Satz angefügt:

„Ein Verwaltungskostenanteil für Beschaffungen durch einen öffentlich-rechtlichen Zweckverband nach § 2 Abs. 1 des Datenverarbeitungsverbundgesetzes (DV-VerbundG) vom 4. April 2007 (GVBl. I S. 258), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2019 (GVBl. S. 416), kann aus dem Darlehen nach § 1 Abs. 2 Satz 3 HDigSchulG gefördert werden. Betrifft der Verwaltungskostenanteil eine Maßnahme nach Tz. 2.1 Nr. 8 Satz 2, kann dieser aus dem Landeszuschuss nach Tz. 5.2 gefördert werden.“

2. In Tz. 9.5 wird die Angabe „15. September 2023“ durch „15. Februar 2024“ ersetzt.
3. In Tz. 10.5 Satz 1 werden die Wörter „schriftlicher und“ gestrichen.
4. Im Eingangssatz der Tz. 10.10 wird die Angabe „und Satz 5 bis 10“ durch die Angabe „bis 10“ ersetzt.
5. In Tz. 10.10.1 Satz 1 werden die Wörter „schriftlicher und“ gestrichen.
6. In Tz. 10.10.1 werden Satz 7 und 8 wie folgt gefasst:  
„Die Anträge zum 15. Februar 2024 können auch eine Auszahlung der Förderung von Supportkosten umfassen, die erst bis zum 15. Mai 2024 anfallen. Ist die Vorlage des Verwendungsnachweises bei Antragstellung in begründeten Einzelfällen nicht möglich, ist dieser nach Zustimmung der WIBank binnen sechs Monaten nach Antragstellung einzureichen.“
7. In Tz. 10.10.2 Satz 7 wird die Angabe „15. November 2023“ durch die Angabe „15. Mai 2024“ ersetzt.

#### II. Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Wiesbaden, den 23. August 2023

**Hessisches Kultusministerium**  
IV.1.1 - 649.100.050-00002  
– Gült.-Verz. 7200 –

*StAnz. 36/2023 S. 1161*

## HESSISCHES MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST

693

### Studienordnung für das Referendariat im höheren Archivdienst an der Archivschule Marburg – Hochschule für Archivwissenschaft vom 16. August 2023

Nach § 9 und § 11 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Laufbahnzweig Archivdienst im höheren allgemeinen Verwaltungsdienst in Hessen (APOhDArchiv) vom 1. November 2021 (StAnz. 2021 S. 1554 ff.) ist eine Studienordnung zu erlassen. Mit Erlass vom 16. August 2023 habe ich die vom Archivschulrat der Archivschule Marburg – Hochschule für Archivwissenschaft am 25. Juli 2023 beschlossene Studienordnung für das Referendariat im höheren Archivdienst genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Wiesbaden, den 16. August 2023

**Hessisches Ministerium für  
Wissenschaft und Kunst**  
V 3 – 273.004 (0015)

*StAnz. 36/2023 S. 1161*

### Studienordnung für das Referendariat im höheren Archivdienst an der Archivschule Marburg – Hochschule für Archivwissenschaft vom 16. August 2023

Aufgrund von § 14 Abs. 2 des Hessischen Archivgesetzes vom 13. Oktober 2022 (GVBl. S. 493) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Nr. 2 und § 6 Abs. 2 Nr. 2 des Organisationserlasses für die Archivschule Marburg – Hochschule für Archivwissenschaft – vom 2. Januar 2020 (StAnz. S. 90) hat der Archivschulrat folgende Studienordnung beschlossen:

#### § 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt auf der Grundlage der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren Archivdienst in Hessen (APOhD-Archiv) vom 1. November 2021 (StAnz. S. 1554) Aufbau, Gliede-

rung, Ziele und Inhalt der Berufspraktischen Studien im Hessischen Landesarchiv und der Fachstudien des Referendariats im höheren Archivdienst an der Archivschule Marburg – Hochschule für Archivwissenschaft (Archivschule).

#### § 2 Module

(1) Die Berufspraktischen Studien und die Fachstudien gliedern sich in Module. Module sind inhaltlich zusammenhängende Studieneinheiten, die nach Maßgabe der Modulbeschreibungen durch eine Prüfung abgeschlossen werden. Die Transferphase bildet ein eigenständiges Modul. Eine Modulübersicht enthält Anlage 1 der Studienordnung.

(2) Lehrinhalte, Lernziele und Kompetenzen der einzelnen Module sind im Modulhandbuch festgelegt (Anlagen 2 bis 4 der Studienordnung).

#### § 3 Modulverantwortliche

Die oder der Modulverantwortliche nach § 8 APOhDArchiv koordiniert die Lehrveranstaltungen des Moduls, sodass sie im Sinne der Lernziele inhaltlich aufeinander abgestimmt sind. Die modulübergreifende Koordination obliegt für die berufspraktischen Studien der Ausbildungsleiterin oder dem Ausbildungsleiter und für die Fachstudien der Studienleiterin oder dem Studienleiter.

#### § 4 Berufspraktischen Studien

(1) Die Berufspraktischen Studien werden von den jeweiligen Ausbildungsträgern in eigener Zuständigkeit geregelt.

(2) In Hessen finden die Berufspraktischen Studien im ersten Studienjahr vom 1. Mai bis 31. Dezember statt und umfassen fünf Fachgebiete, die in vier Module gegliedert sind und auf der Grundlage des Modulhandbuchs durchgeführt werden. Das